

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2017

Emden, 04.09.2017

Nummer 52

Inhalt:

1. Änderung Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/ Leer
(Genehmigt vom Präsidium am 30.08.2017)
2. Änderung Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge (MPO) der Hochschule Emden/ Leer
(Genehmigt vom Präsidium am 30.08.2017)



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-empden-leer.de/hoehschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Dritte Änderung Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 27.06.2017 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese wurde am 30.08.2017 vom Präsidium genehmigt (Verköndungsblatt Nr. 52/2017, veröffentlicht am 04.09.2017).

§ 1

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Teil B kann hiervon Abweichendes regeln.

§ 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 13 a eingefügt:

(13 a) ¹Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von bis zu fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest). ²Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. ³Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. ⁴§ 8 Abs. 18 gilt entsprechend.

b) Absatz 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(17) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen.

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen“ gestrichen.

§ 4

§ 12 Absatz 3 entfällt.

§ 5

In § 16 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

(7) Eine Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 6

§ 21 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

§ 11 Abs. 2, 3, 5 und 9 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Dritte Änderung Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge (MPO) der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 27.06.2017 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese wurde am 30.08.2017 vom Präsidium genehmigt (Verköndungsblatt Nr. 52/2017, veröffentlicht am 04.09.2017).

§ 1

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Teil B kann hiervon Abweichendes regeln.

§ 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 13 a eingefügt:

(13 a) ¹Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von bis zu fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest). ²Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. ³Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. ⁴§ 11 Abs. 18 gilt entsprechend.

b) Absatz 17 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(17) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen.

§ 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen“ gestrichen.

§ 4

§ 15 Absatz 3 entfällt.

§ 5

In § 19 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

(7) Eine Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 6

§ 25 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

§ 14 Abs. 2, 3, 5 und 8 und § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.